

Marktgemeindeamt Luftenberg a. d. Donau

Luftenberg, den 16.12.2025

Verhandlungsschrift

(ohne Angabe der akad. Grade)

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den 11.12.2025, abgehalten im Marktgemeindeamt Luftenberg an der Donau (Sitzungssaal).

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Anwesende:

Bgm ⁱⁿ . Hilde Maria Prandner	SPÖ
1.VBgm. Patrick Kurz	SPÖ
GV Buchberger-Plank K.	SPÖ
GV. Stöger Wolfgang	SPÖ
GR. Kliemstein Doris	SPÖ
GR. Leonhartsberger Werner	SPÖ
GR. Neuhauser Michaela	SPÖ
E-GR. Haugeneder Gisela	SPÖ, als Ersatz f. GR. Richter Simon
E-GR. Johann Krieger	SPÖ, als Ersatz f. GR. Penz Nadine
GR. Macho Christoph	SPÖ
E-GR. Stöger Regina	SPÖ, als Ersatz f. GR. Kurz Sascha
GR. Stelzer Horst	SPÖ
2.VBgm. Rubmer Gerald	ÖVP
GR Hofer Ulrike	ÖVP
GR. Wöckinger Marie-Christine	ÖVP
GR. Krassay Andreas	ÖVP
E-GR. Lichtenberger Wolfgang	ÖVP, als Ersatz f. GR. Hammer Gerhard
GR. Aigner Rudolf	ÖVP
GR Deutsch Thomas	ÖVP
E-GR. Huemer Michaela	FPÖ, als Ersatz f. GR. Novak Martin
GR. Novak Gunter Ing.	FPÖ
GR. Huemer Johannes	FPÖ
GR. Renoldner Martin	GRÜNE
E-GR. Leeb Manfred	GRÜNE, als Ersatz f. GR. Armbruster Martin
GR. Hofbauer Michael	GRÜNE

Entschuldigt ferngeblieben:

GR. Kurz Sascha	(SPÖ)
GR. Richter Simon	(SPÖ)
GR. Penz Nadine	(SPÖ)
GR. Hammer Gerhard	(ÖVP)
GV. Nowak Martin	(FPÖ)
GR. Armbruster Martin	(GRÜNE)

Zusätzlich anwesend:

AL Manfred Mazanek mit beratender Stimme
VB Regina Aumayr als Schriftführerin

Verhandlungsverlauf:

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a. der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO. 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich (per E-Mail und Telefon) am 04.12.2025 unter Bekanntgabe der Tagesordnung versendet wurde,
- b. die Sitzung gemäß § 53 (4) der Oö.GemO. 1990 öffentlich kundgemacht wurde,
- c. die Beschlussfähigkeit gemäß § 50 der Oö. GemO. 1990 gegeben ist,
- d. das Protokoll der GR-Sitzung vom 23.10.2025 gemäß § 54 (4) der Oö.GemO. 1990 ordnungsgemäß erstellt wurde und zur Einsichtnahme durch die Gemeinderatsmitglieder aufliegt,
- e. als Protokollunterfertiger für die Verhandlungsschrift der heutigen Sitzung GV. Karoline Buchberger-Plank (SPÖ), 2. VBgm. Gerald Rubmer (ÖVP), GV. Gunter Nowak (FPÖ) und GR. Martin Renoldner (Die Grüne Fraktion) bestellt werden und
- f. dass für amtliche Zwecke eine akustische Aufzeichnung der Sitzung erfolgt.

Die heutige Gemeinderatssitzung hat folgende Tagesordnung:

T A G E S O R D N U N G:

- 1) **Vertretungskörper:** Aktuelle Informationen durch die Bürgermeisterin
- 2) **Vertretungskörper:** Berichte der Gemeindevorstandsmitglieder und der Ausschuss-Vorsitzenden
- 3) **Vertretungskörper:** Zuweisungen an Ausschüsse
Bgmⁱⁿ Prandner
- 4) **Kontrolle:** Bericht des Prüfungsausschusses über die am 01.12.2025 durchgeführte Gebarungsprüfung, Kenntnisnahme des Prüfberichtes
GR Aigner
- 5) **Finanzen:** Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern- und Abgaben für das Jahr 2026
Bgmⁱⁿ Prandner
- 6) **Finanzen:** Festsetzung und Vergabe des Kassenkredites für das Finanzjahr 2026
Bgmⁱⁿ Prandner
- 7) **Finanzen:** Anpassung der Tarife für Leistungen des gemeindeeigenen Bauhofs an Dritte ab 01.01.2026
Bgmⁱⁿ Prandner
- 8) **Finanzen:** Korrektur der erstmalig beschlossenen Eröffnungsbilanz
Bgmⁱⁿ Prandner
- 9) **Finanzen/Abwasserbeseitigung/Wasserversorgung:** Erhöhung der Pauschalsätze für den Anschluss privater Liegenschaften an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen
Bgmⁱⁿ Prandner
- 10) **Finanzen:** Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838
Bgmⁱⁿ Prandner
- 11) **Finanzen/Feuerwehr:** Generalplanerleistungen für die Erweiterung u. Sanierung FF-Haus Pürach; Auftragsvergabe
Bgmⁱⁿ Prandner
- 12) **Finanzen/Kinderbetreuung:** Anpassung des Preises f. die Essenslieferung durch das Sportcafe
2. VBgm. Rubmer
- 13) **Kultur- und Sportangelegenheiten und Vereinswesen:** Verleihung des Kultur-, Sozial- & Sportförderpreises 2025
GV Buchberger-Plank
- 14) **Vermessungswesen:** Vermessung des öffentlichen Gutes im Bereich Türkisweg, Parz.Nr. 675 bzw. 2343/2, KG. Luftenberg - Plandurchführung nach § 15 LiegTeilGes.
Bgmⁱⁿ Prandner
- 15) **Finanzen/Abwasserbeseitigung:** ABA BA16 und BA 17, Kanalisierung ÖBB Querung Steining, Vergabe der Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten sowie der Planungsleistungen
Bgmⁱⁿ Prandner
- 16) **Allfälliges**

Diese Tagesordnung wird sodann wie folgt erledigt:

1.) Vertretungskörper: Aktuelle Informationen durch die Bürgermeisterin

Zusatztafeln zu den Ortstafeln

Letzte Woche wurden wir vom Straßenmeister darauf hingewiesen, dass die von uns unter den Ortstafeln entlang der L569 Pleschinger Landesstraße angebrachten Zusatztafeln (Brucknerort und Handy Bewusste Gemeinde) umgehend zu entfernen seien, da deren Anbringung nicht zulässig wäre.

Im Vorfeld hatten wir jedoch bei der Verkehrsabteilung nachgefragt, ob die Montage der Tafeln zulässig sei. Dabei wurde auf die Stellungnahme des Verkehrstechnikers verwiesen, wonach aus verkehrstechnischer Sicht durch die Anbringung keinerlei Sichtbehinderungen – insbesondere in Kreuzungsbereichen – entstehen dürfen.

Bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit wurde auf § 17a „Ortstafel“ der StVO verwiesen. Dort heißt es:

„Die Anbringung einer grünen Tafel mit der weißen Aufschrift ‚Erholungsdorf‘ – bei Orten, die berechtigt sind, die Bezeichnung Erholungsdorf zu führen – oder einer ähnlichen, die Gemeinde näher beschreibenden Tafel unterhalb der Ortstafel ist zulässig, wenn dadurch die leichte Erkennbarkeit der Ortstafel nicht beeinträchtigt und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet wird; eine solche Tafel darf die Ortstafel seitlich nicht überragen.“

Da uns seitens der Verkehrsabteilung keine weiteren Hinweise oder Einschränkungen übermittelt wurden bzw. die Anbringung der Tafeln untersagt wurde, sind wir davon ausgegangen, dass die Montage der Tafeln zulässig ist.

Wir haben deshalb eine entsprechende Anfrage an die Verkehrsabteilung der BH-Perg gestellt, bis dato allerdings noch keinerlei Antwort erhalten.

2.) Vertretungskörper: Berichte der Gemeindevorstandsmitglieder und der Ausschuss-Vorsitzenden

Es erfolgen keine weiteren Berichte!

3.) Vertretungskörper: Zuweisungen an Ausschüsse

4) Kontrolle: Bericht des Prüfungsausschusses über die am 01.12.2025 durchgeführte Gebarungsprüfung, Kenntnisnahme des Prüfberichtes

Vorsitz: **Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner**
Berichterstatter: GR Rudolf Aigner

Bericht:

Der örtliche Prüfungsausschuss hat am 01.12.2025 eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung sind dem vorliegenden Prüfbericht zu entnehmen, welcher vollinhaltlich zur Verlesung gebracht wird.

Des Weiteren ist die schriftliche Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Prüfbericht des Prüfungsausschusses vorzutragen.

Antrag des Berichterstatters:

Es wird beantragt, den Bericht des Prüfungsausschusses über die durchgeführte Prüfung und die Stellungnahme der Bürgermeisterin zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Beratung:

Es erfolgen dazu keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

5) Finanzen: Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern- und Abgaben für das Jahr 2026

Vorsitz: 1.VBgm. Patrick Kurz
Berichterstatterin: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner

Bericht:

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2026 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1.1.2026 rechtswirksam werden. Für den Fall, dass eine rechtzeitige Beschlussfassung des Voranschlages nicht gewährleistet ist, empfiehlt die Aufsichtsbehörde hinsichtlich der für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse eine zeitgerechte, gesonderte Beschlussfassung dieser Verordnungen, damit diese Abgaben mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden.

Möchte der Gemeinderat die Gebühren erhöhen und werden aber die Gebührensätze nicht gleichzeitig mit dem Voranschlag beschlossen, dann ist die jeweilige Gebührenordnung abzuändern oder neu zu erlassen.

Ab 1.1. 2026 gibt es folgende Änderungen:

Verordnung Wassergebührenordnung

Die Mindestanschlussgebühr wird laut Härteausgleichskriterien auf € 2.935,00 exkl. USt. angehoben. Der Wasserverband Untere Gusen erhöht die Bezugsgebühren ab 01.01.2026 um 11 %. Aufgrund dieser Tatsache und um den Bereich Wasser kostendeckend führen zu können, ist es notwendig die Grund- und Bezugsgebühren um 9 % zu erhöhen.

Verordnung Kanalgebührenordnung

Die Mindestanschlussgebühr wird laut Härteausgleichskriterien auf € 4.895 exkl. USt. angehoben. Um den Bereich Kanal kostendeckend führen zu können, ist es notwendig, die Grund- und Benützungsggebühren ab 01.01.2026 um 3,5 % zu erhöhen.

Verordnung Abfallgebührenordnung

Der Abfallwirtschaftsbeitrag wird für das Jahr 2026 um 3,85 % erhöht. Ebenso hat sich seit der letzten Preisanpassung im Jänner 2024 die Indexzahl um 6,6 % verändert. Somit steigen auch die Kosten bei der Abfallabfuhr. Ebenso wird der Abfallbehandlungsbeitrag um 0,89 % angepasst. Um den Bereich Abfall kostendeckend führen zu können (Vorgabe der Aufsichtsbehörde) ist laut Kalkulation eine Erhöhung der Abfallgebühren um 4,5 % notwendig.

Antrag an den Gemeinderat:

Aufgrund der oben beschriebenen Erläuterungen wird beantragt, die folgenden Verordnungen für die Gemeindesteuern und –abgaben für das Finanzjahr 2026 zu beschließen:

Beratung:

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE

LUFTENBERG AN DER DONAU

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 15. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 2 Verordnung: Hebesatzverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Luftenberg an der Donau betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Marktgemeinde Luftenberg an der Donau vom 11. Dezember 2025 in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl.Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 64/2025, wird auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl.I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Lustbarkeitsabgabe

Es gelten die Bestimmungen gem. der Verordnung vom 13.06.2024 i.d.g.F.

§ 3

Hundeabgabe

- (1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind beträgt die Hundeabgabe 30 Euro je Hund.
- (2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 50 Euro je Hund.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 12.12.2024 i.d.g.F.

§ 4

Wassergebühren

- (1) Die je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage zu leistende Wasseranschlussgebühr für bebaute Grundstücke und die Mindestanschlussgebühr für Bemessungsgrundlagen bis 150 m² sowie für unbebaute Grundstücke beträgt gem. § 2 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2005 i.d.g.F.:

Mindestanschlussgebühr (bis zu 150 m ² verbaute Fläche)	€ 2.935,00 exkl. USt.
für jeden weiteren Quadratmeter	€ 19,60 exkl. USt.
für Garagen und überdachte Stellplätze	€ 9,80 exkl. USt.

- (2) Die Wasserbezugsgebühr gem. § 4 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2005 i.d.g.F. ist pro Kubikmeter Wasserverbrauch laut Wasserzähler zu entrichten. Die Grundgebühr ist eine Pauschalgebühr pro angeschlossener Gebühreneinheit und Jahr.

Diese Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Wohnhausbauten:

Die Grundgebühr beträgt für Kleinhausbauten bis zu 3 Wohnungen € 142,80 exkl. USt.
Zuschlag für Wohnhausbauten mit mehr als 3 Wohnungen, je Wohnung € 47,60 exkl. USt.

Gewerbebetriebe, Kleingärten, öffentliche Bauten:

Die Grundgebühr beträgt bei einem eingebauten Wasserzähler mit einem Durchlaufvermögen von 3m³ € 142,80 exkl. USt.
von 7m³ € 214,40 exkl. USt.
von 20 und mehr m³ € 285,80 exkl. USt.

Bezugsgebühr

Diese beträgt bis 100 m³ des jährlichen Wasserverbrauches € 2,12 exkl. USt.
ab dem 101 m³ des jährlichen Wasserverbrauches € 2,37 exkl. USt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gem. § 3 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2005 i.d.g.F. wird wie folgt festgelegt:

Bereitstellungsgebühr

Für unbebaute Grundstücke € 71,40 exkl. USt.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2005 vom 30.06.2005 i.d.g.F.

§ 5

Kanalgebühren

- (1) Die je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage zu leistende Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke und die Mindestanschlussgebühr für Bemessungsgrundlagen bis 150 m² sowie für unbebaute Grundstücke beträgt gem. § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung 2005 i.d.g.F.:

Mindestanschlussgebühr (bis zu 150 m² verbaute Fläche) € 4.895,00 exkl. USt.
für jeden weiteren Quadratmeter € 32,60 exkl. USt.
für Garagen und überdachte Stellplätze € 16,30 exkl. USt.

- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr gem. § 5 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung 2005 i.d.g.F. ist in Form einer Grundgebühr und einer Personengebühr zu entrichten. Die Grundgebühr ist eine Pauschalgebühr pro angeschlossener Gebühreneinheit und Jahr. Die Personengebühr ist eine Pauschalgebühr pro jeder Person, die auf der angeschlossenen Liegenschaft bzw. Objekt polizeilich gemeldet ist. Die Höhe der Gebühren werden wie folgt festgelegt:

(5)

Grundgebühr:

Wohnhausbauten:

Die Grundgebühr beträgt für Kleinhausbauten bis zu 3 Wohnungen € 201,60 exkl. USt.
Zuschlag für Wohnhausbauten mit mehr als 3 Wohnungen, je Wohnung € 67,20 exkl. USt.

Gewerbebetriebe, öffentliche Bauten etc. € 201,60 exkl. USt.
Kleingartenanlagen € 201,60 exkl. USt.
sowie einem Zuschlag pro Kleingarten € 67,20 exkl. USt.

Personengebühr

Die Personengebühr beträgt für jede auf der angeschlossenen Liegenschaft bzw. Objekt polizeilich gemeldeten Person € 100,30 exkl. USt.

Als Stichtag ist jeweils der 15.01., 15.04., 15.07. und der 15.10. eines jeden

Jahres heranzuziehen.

Besucher von Universitäten und höheren Schulen mit Hauptwohnsitz in Luftenberg, die am Studienort/Schulort eine Unterkunft haben, sind für die Studienzeit von der Personengebühr ausgenommen. Eine gültige Inskriptionsbestätigung / Schulbesuchsbestätigung muss zu Beginn des jeweiligen Studienseesters / Schuljahres vorgelegt werden.

Für Gewerbe- und Beherbergungsbetriebe, Privatzimmervermieter, öffentliche Bauten, Vereinsgebäude ist neben der Grundgebühr die Personengebühr laut Einwohnergleichwerten zu entrichten.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gem. § 4 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung 2005 i.d.g.F. wird wie folgt festgelegt:

Bereitstellungsgebühr

Für unbebaute Grundstücke

€ 100,70 exkl. USt.

- (4) Bestimmungen der Kanalgebührenordnung 2005 vom 30.06.2005 i.d.g.F.

Im Übrigen gelten die

(6)

§ 6

Abfallgebühren

- (1) Die jährliche Grundgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung 2025 i.d.g.F. beträgt monatlich:

a) pro gehaltener Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt	€	17,72 exkl. USt.
b) pro gehaltenem Container	mit 770 Liter Inhalt	€	124,07 exkl. USt.
	mit 1.100 Liter Inhalt	€	177,25 exkl. USt.
c) pro gehaltener Aschentonne		€	2,66 exkl. USt.
d) pro gehaltenem Abfallsack		€	5,91 exkl. USt.

- (2) Die Abfallgebühr gem. § 2 Abs. 2 der Abfallgebührenordnung 2025 i.d.g.F. beträgt monatlich:

a) Je abgeführter Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt	€	3,80 exkl. USt.
b) Je abgeführtem Container	mit 770 Liter Inhalt	€	30,38 exkl. USt.
	mit 1.100 Liter Inhalt	€	45,57 exkl. USt.
c) Je abgeführtem Abfallsack	mit 60 Liter Inhalt	€	2,54 exkl. USt.

In der Gebühr nach Abs. (1) ist die Entleerung einer 60 Liter Biotonne mit Reinigung inkludiert. Ab einer Behältergröße von 770 Liter ist die Entleerung von max. 2 Stk. 120 Liter Biotonnen mit Reinigung inkludiert. Für ein darüber hinaus gehendes Biotonnenvolumen ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

Die Grundstückseigentümer können Grünabfälle in haushaltsüblichen Mengen unentgeltlich bei der Fa. Hanl in Langenstein abgeben.

- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung 2025 vom 12.12.2024 i.d.g.F.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

6) Finanzen: Festsetzung und Vergabe des Kassenkredites für das Finanzjahr 2026

Vorsitz: 1. VBgm. Patrick Kurz
Berichterstatterin: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner

Bericht:

Gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung in Verbindung mit der Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 soll zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ein Kassenkredit (Kontorahmen) aufgenommen werden. Demzufolge beträgt die max. Höhe des Kassenkredites für unsere Gemeinde € 3.930.700,00. Der Kassenkredit für das Jahr 2026 soll mit € 2.500.000,00 festgesetzt werden.

Entsprechend dem Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung IKD-2017-294676/42-Sto vom 26.09.2018 wurden 3 Kreditinstitute eingeladen ein Angebot zu legen.

Es wurden folgende Konditionen angeboten:

Bank	Variante	Aufschlag	Zinssatz (derzeit)
Raiffeisenbank Perg	3M-Euribor	0,150 %	2,219 % p.a.
Sparkasse Oberösterreich	3M-Euribor	0,220 %	2,281 % p.a.
	6M-Euribor	0,220 %	2,335 % p.a.
	12M-Euribor	0,220 %	2,430 % p.a.
BAWAG-PSK	kein Angebot gestellt		

Antrag der Berichterstatterin:

Es wird beantragt, den Kassenkredit wie oben beschrieben an die Raiffeisenbank Perg zu vergeben.

Beratung:

Es erfolgen keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

7) Finanzen: Anpassung der Tarife für Leistungen des gemeindeeigenen Bauhofs an Dritte ab 01.01.2026

Vorsitz: 1.VBgm. Patrick Kurz
Berichterstatlerin: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner

Bericht:

Die Preise für Dienstleistungen und Geräte wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss zum 1. Jänner 2025 festgesetzt und sollen mit 1. Jänner 2026 wieder angepasst werden.

Die Preise für Fahrzeuge, sonstigen Gerätschaften und Arbeitsleistung sollen um 1,65 % angepasst werden. Grundlage dafür sind die ausverhandelten Lohnsteigerungen sowie die durchschnittliche Erhöhung des Maschinenpreisindex der Statistik Austria.

Antrag der Berichterstatlerin:

Es wird beantragt, die Tarife mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 wie folgt festzusetzen:

Bedienstete (Arbeitsleistung):	bisher	neu
Stundensatz für Arbeitsleistung von Gemeindebediensteten	€ 59,00	€ 60,00

Fahrzeuge und Gerätschaften inkl. Bedienkraft:	bisher	neu
UNIMOG-Zugmaschine und Fahrer	€ 107,50	€ 109,30
Kommunal-Traktor und Fahrer	€ 94,60	€ 96,20
Kleintraktor inkl. Zusatzgerät und Fahrer	€ 94,60	€ 96,20
Radbagger JCB 11t inkl. Zusatzgerät und Fahrer	€ 124,80	€ 126,90
Radlader Liebherr inkl. Zusatzgerät und Fahrer	€ 94,60	€ 96,20

Fahrzeuge und Gerätschaften ohne Bedienkraft:	bisher	neu
Anhänger 12t für UNIMOG		€ 18,50
Anhänger 14t für Traktor	€ 21,30	€ 21,70
Schneepflug für UNIMOG	€ 48,80	€ 49,50
Seitenmulcher für Traktor	€ 27,40	€ 27,90
Salzstreugerät	€ 27,40	€ 27,90
Motorkettensäge, Motorsense und Erdbohrgerät je	€ 7,10	€ 7,20
Klein-LKW	€ 34,60	€ 35,20
PKW-Anhänger klein	€ 5,20	€ 5,30
PKW-Anhänger groß	€ 10,30	€ 10,40
Wacker-Stampfer	€ 22,30	€ 22,70
Vibrationswalze	€ 37,60	€ 38,20
Kompressor	€ 34,20	€ 34,80
Metallsuchgerät	€ 15,90	€ 16,20
Rüttelplatte	€ 18,60	€ 18,90
Stapler	€ 36,00	€ 36,60
Schneestangensetzgerät	€ 25,50	€ 25,90
Asphaltschneidegerät	€ 55,00	€ 55,90
Stromaggregat 2 kVA	€ 7,70	€ 7,80
Stromaggregat 4 kVA	€ 15,40	€ 15,70

Alle angeführten Preise verstehen sich exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beratung:

Es erfolgen keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

8) Finanzen: Korrektur der erstmalig beschlossenen Eröffnungsbilanz

Vorsitz: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner
Berichterstatter: GR. Rudolf Aigner

Bericht:

Im Zuge der Instandsetzung des Güterweges Knierübl-Forst ist ein Fehler in der erstmalig beschlossenen Eröffnungsbilanz aufgetreten.

Der Güterweg Knierübl-Forst wurde im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz versehentlich mit der Zustandsklasse 2 anstatt Zustandsklasse 4 bewertet. Um den neu instandgesetzten Güterweg richtig in das Vermögen der Gemeinde aufnehmen zu können, muss dieser Fehler korrigiert werden.

Diese Korrektur soll nun erfolgen und ist dann in der Nettovermögensveränderungsrechnung des Rechnungsabschlusses 2025 ersichtlich.

Die Aufsichtsbehörde IKD empfiehlt in so einem Fall die gesonderte Beschlussfassung im Gemeinderat.

Antrag der Berichterstatterin:

Es wird daher beantragt, der Gemeinderat möge die Korrektur der erstmalig beschlossenen Eröffnungsbilanz im Sinne obiger Ausführungen beschließen.

Beratung:

Es erfolgen keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

9) Finanzen/Abwasserbeseitigung/Wasserversorgung: Erhöhung der Pauschalsätze für den Anschluss privater Liegenschaften an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Vorsitz: 1.VBgm. Patrick Kurz
Berichterstatter: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner

Bericht:

Seit Beginn des Finanzjahres 2023 müssen die Kosten für den Anschluss privater Liegenschaften an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde vom Anschlusswerber getragen werden. Der Gemeinderat hat dazu im Dezember 2022 die entsprechenden Pauschalsätze beschlossen.

Aufgrund der gestiegenen Personal-, Geräte- und Materialkosten ist es notwendig, diese Sätze anzupassen. Die Erhöhung wurde analog den Erhöhungen der Bauhof-Tarife berechnet und beträgt rund 1,65 %.

Somit ergeben sich folgende Pauschalsätze für Wasser- und Kanalanschlüsse ergeben:

Pauschalen:	bisher	neu
Pauschale für Hauptabsperrhahn inkl. 4m Hausanschlussleitung bis zur Grundgrenze	€ 2.500,00 netto	€ 2.550,00 netto
Pauschale je weiteren Meter Wasserleitung	€ 230,00 netto	€ 235,00 netto
Pauschale für Kernbohrung im Kanalschacht inkl. 4m Kanalleitung bis zur Grundgrenze	€ 3.100,00 netto	€ 3.150,00 netto
Pauschale je weiteren Meter Kanalleitung	€ 290,00 netto	€ 295,00 netto

Die gesetzliche Mehrwertsteuer von 10 % wird zugerechnet.

Antrag der Berichterstatterin:

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, die oben angeführten Pauschalsätze zur Verrechnung an die Anschlusswerber zu beschließen.

Beratung:

Es erfolgen keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

10) Finanzen: Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838

Vorsitz: 1.VBgm. Patrick Kurz
Berichterstatterin: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner

Bericht:

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat zu GZ 5105.04838 für Gemeinden, von Gemeinden betriebene wirtschaftliche Unternehmungen ua. eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben. LitFin Capital a.s. hat den Zuschlag erhalten. BBG hat mit LitFin Capital a.s. die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung Baukartell“, BBG-GZ. 5105.04838, abgeschlossen. Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages.

Die Gemeinde hat im relevanten Zeitraum (2002-2017) Bauprojekte mit Unternehmen abgeschlossen, die am Baukartell beteiligt waren. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde durch das Baukartell geschädigt wurde.

Zur Geltendmachung dieser Schadenersatzansprüche der Gemeinde soll die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, von der Gemeinde bei der BBG bestellt und abgerufen werden. Im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche soll zur gerichtlichen Durchsetzung die BRAND Rechtsanwälte GMBH, FN 269903t, mittels beiliegender Vollmacht beauftragt werden.

Antrag an den Gemeinderat:

Es wird beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, dass

- die Gemeinde die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, bei der BBG bestellt und abrufen und
- im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer die BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Prozessvertretung der Gemeinde mit beiliegender Vollmacht beauftragt wird.

Beratung:

GR Novak stellt fest, dass ein begründeter Verdacht auf mögliche Schäden durch Preisabsprachen bei bestimmten Bauprojekten besteht.

GR Wöckinger fragt, auf wie viele Projekte wir Anspruch haben?

Die Bürgermeisterin erwähnt: Es war eine Firmenliste beigelegt. Das Ganze ist vom Gemeindebund an uns gerichtet worden. Wir haben auch darüber in der Bürgermeisterkonferenz gesprochen, und die

meisten Gemeinden haben die Firmenlisten geprüft und dort waren auch Firmen, die von uns beauftragt wurden. Daher haben wir beschlossen, dass wir uns das genauer anschauen.

GR Renoldner wirft ein: Welche in Luftenberg beschäftigten Firmen betrifft das? Das muss ja im Sinne von Transparenzgesetz zugänglich sein und wie man auch ausschließen kann, dass solche Firmen künftig Aufträge kriegen.

Die betroffenen Firmen in Luftenberg wurden von der Bürgermeisterin und Vizebgm Kurz identifiziert, darunter die Firma Held und Franke sowie kleinere Aufträge von Haba und Porr.

Es wurde beschlossen, die Rechnungen und Ausschreibungen für den Zeitraum 2002 bis 2017 zu prüfen, insbesondere bei größeren Auszahlungen.

Die Möglichkeit, bestimmte Firmen von zukünftigen Ausschreibungen auszuschließen, wurde erörtert, jedoch ist dies aufgrund gesetzlicher Schwellenwerte und der Notwendigkeit öffentlicher Ausschreibungen eingeschränkt.

Es wurde auf die Herausforderungen hingewiesen, rechtliche Schritte gegen große Konzerne einzuleiten, insbesondere für kleinere Gemeinden oder Privatpersonen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

11) Finanzen/Feuerwehr: Generalplanerleistungen für die Erweiterung u. Sanierung FF-Haus Pürach; Auftragsvergabe

Vorsitz: 1.VBgm. Patrick Kurz
Berichterstattein: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner

Bericht:

Aufgrund der Ergebnisse der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) wurde für die Feuerwehr Luftenberg ein Rüstlöschfahrzeug (RLF) beschafft. Das bisherige Tanklöschfahrzeug der FF-Luftenberg wurde anschließend an die FF-Pürach übergeben. Da dort jedoch kein geeigneter Stellplatz vorhanden ist, sind entsprechende bauliche Maßnahmen notwendig. In diesem Zusammenhang sollen zudem zeitgemäße Umkleidemöglichkeiten und Sanitäreanlagen geschaffen werden.

Aufgrund des Umfangs des Projekts erschien es sinnvoll, die Umsetzung an einen erfahrenen Generalübernehmer zu vergeben.

Deshalb hat der Gemeindevorstand bereits die entsprechende Ausschreibung für die Generalübernehmerfindung an die Arch. Werner Scheutz, Linz, zum Preis von € 10.800,- inkl. vergeben.

Anlässlich der hochbautechnischen Beratung wurde von der Vertreterin des Amtes d. Oö. Landesregierung aufgrund der geringen Auftragssumme empfohlen, einen Architekten/eine Architektin direkt mit der Generalplanung des Projektes zu beauftragen, auch um ein langwieriges Ausschreibungsverfahren zu vermeiden.

Dadurch könnte einiges an Zeit und Geld eingespart werden.

Im Sinne dieser Empfehlung wurden 3 Architekten eingeladen ein Angebot betreffend Planung, Oberleitung, örtliche Bauaufsicht und Generalplanerleistungen abzugeben.

Arch. Haderer, Linz, hat am 01.12.2025 mitgeteilt, dass es aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist für die entsprechenden Leistungen ein Angebot zu legen.

Firma/Bieter	Nettosumme	Bruttosumme
Arch. Steiner, Linz	€ 142.314,53	€ 170.777,44
Arch. Haderer, Linz	kein Angebot	kein Angebot
Arch. Böhm, Linz	€ 160.342,11	€ 192.410,53

Antrag an den Gemeinderat:

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, den Auftrag für die Planung, Oberleitung, örtliche Bauaufsicht und Generalplanerleistungen beim gegenständlichen Projekt der FF-Pürach an die Architekten ZT GmbH, Gerald Anton Steiner, Landstraße 16, 4020 Linz, zum Preis von € 142.314,53 netto zu vergeben.

Beratung:

GR Novak wirft ein: Wir holen immer 3 Angebote ein. Sehr oft passiert es, dass wir dann aber nur 2 Angebote erhalten. Was ist, wenn es vorkommt, dass wir nur ein Angebot bekommen. Wird dann diese Firma genommen, die übrig bleibt? Muss man in diesem Fall nicht weitere Angebote einholen.

Die Bürgermeisterin informiert über die Schwellenwerte. Bis zu einem gewissen Betrag sind gar keine Vergleichsangebote erforderlich. Allerdings ist es bei uns üblich, dass wir 3 Angebote einholen.

2.VBgm Rubmer erkundigt sich über die Möglichkeit einer Pauschale.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass Honorare für Architekten und Ingenieurbüros auf der Ausführungssumme und der Kostenschätzung vom 24.07. basieren.

Der Architekt ist verantwortlich für die Entwurfsplanung, Ausschreibung und Bauleitung des gesamten Projekts. Die Kostenschätzung stellt den ersten Schritt dar, gefolgt von der Ausschreibung, um die tatsächlichen Baukosten zu ermitteln. Die Schlussrechnung der ausführenden Firmen beeinflusst den Honorarprozentsatz, der auf der Kostenschätzung basiert.

GR Wöckinger erkundigt sich nach den Prozentsätzen.

GR Aigner fragt nach der Kostenschätzung.

Die Bürgermeisterin antwortet: Die geschätzten Baukosten belaufen sich auf 972.000 Euro, was einen Honorarprozentsatz von 6,52% für die Architektenleistung ergibt. Die Planungsleistung wird entsprechend der ermittelten Kosten und der Ausschreibung vergütet. Die Honorarkosten für die Fachplaner variieren je nach Bausumme und sind in der Honorarrichtlinie festgelegt.

GR Lichtenberger erkundigt sich nach der Rechnungsprüfung bezüglich der Abrechnung.

Er informiert, dass ein Freund, der für ein Unternehmen arbeitet, welches speziell für Gemeinden Projekte im Straßenbau macht. Hier wird eine Generalübernahme gemacht. Da stehen oft Sachen in der Rechnung, die nicht gerechtfertigt sind. Da geht es oft um Summen von mehreren 10.000 € bis hin zu weit über 100.000,00 €.

Bürgermeisterin Prandner antwortet: Das ist in der Ausschreibung festgelegt. Selbstverständlich werden auch die Rechnungsprüfungen gemacht.

Die Bürgermeisterin stellt weiter fest, dass sowohl kaufmännische als auch sachliche Prüfungen erforderlich sind, um die Qualität der Materialien und die Übereinstimmung mit den Ausschreibungen zu überprüfen.

GR Rubner fragt nach: Wann steht das Gebäude?

Die Bürgermeisterin antwortet: Die Frage ist, wie schnell bekommt die Gemeinde Luftenberg dementsprechend die Finanzierung vom Land Oberösterreich. Der Auftrag muss umgehend erteilt werden, um die notwendigen Unterlagen für die Beantragung beim Land zu erhalten.

Die Bürgermeisterin erklärt die in diesem Zusammenhang auftretenden Herausforderungen. Wir haben jedoch die Unterstützung vom Land Oö. die das Projekt mit begleitet, um den Prozess zu beschleunigen. Der Plan ist, dass wir im Sommer anfangen können.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

12) Finanzen/Kinderbetreuung: Anpassung des Preises f. die Essenslieferung durch das Sportcafe

Vorsitz: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner
Berichterstatter: 2. VBgm. Gerald Rubmer

Bericht:

Im Zuge eines Gespräches zur Abklärung der Essenspreise informierte Herr Thomas Brandstätter, dass er mit den derzeit weitergegebenen Beträgen grundsätzlich auskommt. Allerdings weist er darauf hin, dass es ihm aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung nicht immer möglich ist, in der von ihm angestrebten Qualität bzw. gemäß den Empfehlungen der „Gesunden Küche“ zu kochen. Um die wirtschaftliche Abdeckung der Einkaufskosten sowie eine qualitativ hochwertige Essenszubereitung weiterhin sicherzustellen, ersucht er um eine moderate Anpassung des Essenspreises von derzeit **€ 5,30 auf € 5,50**.

Eine Änderung der Tarifordnung ist nicht erforderlich.

Antrag an den Gemeinderat:

Es wird beantragt, den mit Herrn Brandstätter vereinbarten Essenspreis ab 01.01.2026 auf € 5,50 zu erhöhen.

Beratung:

Es erfolgen keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

13) Kultur- und Sportangelegenheiten und Vereinswesen: Verleihung des Kultur-, Sozial- & Sportförderpreises 2025

Vorsitz: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner
Berichterstatter: GV Karoline Buchberger-Plank

Bericht:

Der Ausschuss für Kultur-, Sportangelegenheiten und Vereinswesen befasste sich in seiner Sitzung am 10.11.2025 mit der Vergabe des Kultur-, Sozial- und Sportförderpreises, nachdem die Antragsfrist Ende Oktober abgelaufen war. Nach ausführlicher Beratung stimmten die Ausschussmitglieder über die eingegangenen Anträge ab.

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Kultur- Sozial- & Sportförderpreis 2025 in Höhe von 600 Euro für das Jahr 2025 wie folgt zu vergeben:

€ 400,00 für den Tischtennisclub € 200,00 für Herrn Josef Kiesenhofer

Antrag des Berichterstatters:

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt sich der Empfehlung des Ausschusses anzuschließen und die entsprechende Vergabe des Kultur-, Sozial- & Sportförderpreis 2025 zu beschließen.

Beratung:

Es erfolgen keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

GR Johann Krieger war bei der Abstimmung nicht anwesend.

14) Vermessungswesen: Vermessung des öffentlichen Gutes im Bereich Türkisweg, Parz.Nr. 675 bzw. 2343/2, KG. Luftenberg - Plandurchführung nach § 15 LiegTeilGes.

Vorsitz: 1.VBgm. Patrick Kurz
Berichterstatte: Bgmin. Hilde Maria Prandner

Bericht:

Am 04.09.2025 wurde das öffentliche Gut in einem Teilbereich des Türkisweges, Parz. Nr. 675 bzw. 2343/2, KG. Luftenberg, vermessen. Die Vermessung wurde von der Grünzweil & Partner, Ziviltechniker GmbH, Ing. Schmiedl-Straße 3, 4311 Schwertberg, durchgeführt und im vorliegenden Lageplan GZ 12586, vom 15.09.2025 dargestellt.

Es geht dabei um eine Grenzberichtigung im Bereich des Türkisweges.

Die grundbücherliche Durchführung soll im Sinne der Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen.

Hinderungsgründe für die Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz sind hieramts nicht bekannt.

Antrag an den Gemeinderat:

Es wird daher beantragt, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Gemäß §§ 40 (2) Zi. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 in der gültigen Fassung, wird die grundbücherliche Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz des Planoperates der Grünzweil & Partner, Ziviltechniker GmbH, GZ 1258, vom 15.09.2025 nach Maßgabe des angeführten Planoperates genehmigt und die Erklärung abgegeben, dass Teilflächen ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Luftenberg a. d. Donau übernommen werden.

Beratung:

Es erfolgen keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Ansuchens durch Erheben der Hand.

15) Finanzen/Abwasserbeseitigung: ABA BA16 und BA 17, Kanalisierung ÖBB Querung Steining, Vergabe der Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten sowie der Planungsleistungen

Vorsitz: 1.VBgm. Patrick Kurz
Berichterstatte: Bgmin. Hilde Maria Prandner

Bericht:

Die ÖBB plant 2026 die Straßenunterführung in Steinig zu erneuern. Dabei werden auch Kanaltrassen der Marktgemeinde Luftenberg a.d. Donau bzw. der Stadtgemeinde Steyregg berührt. Im Zuge der Kanalüberprüfung wurden im betroffenen Bereich einige Schadstellen und nicht bewilligte Regenwasserableitungen festgestellt. Die neu geplante Unterführung weist einen geänderten Querungswinkel auf. Es ist daher die Straßenführung entsprechend anzupassen. Die ÖBB haben bereits die entsprechenden Grundteilungen für die geänderte Lage der öffentlichen Straße durchgeführt. Durch die geänderte Lage des öffentlichen Gutes sind auch die Kanaltrassen im Bereich der ÖBB-Querung anzupassen. Entsprechend der Vereinbarung mit der ÖBB vom 29.01.1988 sind die Kosten für Änderungen an den Kanalanlagen durch den Kanalbetreiber zu tragen.

Die Regenwässer aus dem Bereich Steining werden derzeit über einen Betonrohrkanal entlang der Gemeinestraße, unter der ÖBB und unter der B3 offen in den Auwald ausgeleitet. Diese Anlage ist nicht bewilligt. Die RW-Kanalquerung im Bereich der ÖBB (RK-Steining 1) weist Schadstellen auf (SK 4-5) und ist vor der Erneuerung des ÖBB-Tragwerks zu sanieren. Bei der Ableitung in den Auwald ist auch die Errichtung eines Retentionsbeckens zu berücksichtigen. Mit den Vertretern der Landesstraßenverwaltung (Grundeigentümer) wurden bereits entsprechende Vorgespräche geführt.

Die Schmutzwässer von Luftenberg-West und Steyregg werden über den Mischwasserkanal LUW-LUW unter der ÖBB-Unterführung abgeleitet. Dieser Kanal weist Schadstellen auf (SK 3-4). Die Sanierung dieser Schadstellen ist mittelfristig zu erwarten. Durch die geänderte Trassenführung und der gemeinsamen Verlegung mit dem Regenwasserkanal ist die Neuerrichtung im Querungsbereich S49-S51 unmittelbar erforderlich

Entsprechend der Vereinbarung zwischen Luftenberg und Steyregg vom 14.04.1987 sind die Instandhaltungskosten des LUW-LUW im Verhältnis der Einwohnergleichwerte aufzuteilen. Die Linz AG hat für 2024 die Verrechnungseinheiten wie folgt bekanntgegeben:

Luftenberg	4.398 EW	39,9 %
Steyregg	6.611 EW	60,1 %

Die ÖBB werden im März 2026 mit den Arbeiten an der Unterführung beginnen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Kanalumlegungen fertigzustellen. Die nachfolgenden Straßenbauarbeiten werden durch die ÖBB durchgeführt. Sollten die Gemeinden bis zu diesem Zeitpunkt die Kanalumlegungen nicht durchgeführt haben, werden diese Arbeiten im Auftrag der ÖBB durchgeführt und die Kosten den Gemeinden vorgeschrieben.

Bei der Ausführung der o.a. Regenwasserableitung ist jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung zu beantragen.

Die erforderlichen Kanalbauleistungen wurden von der Firma HF Rohrtechnik im Rahmen des laufenden Kanalsanierungsbauabschnittes wie folgt angeboten.

Aufgliederung der Vergabesumme:

Die angebotenen Leistungen gliedern sich in folgende Teilkosten:

Bauteil	Nettobaukosten ohne Gleitung	L+M Preiserhöhungen bis 10/2025	Nettobaukosten inkl. Gleitung
Marktgemeinde Luftenberg			
RK Steining 1	110.709,43	12.748,28	123.457,71
RRB Steining	22.418,49	2.581,51	25.000,00
LUW-LUW S49-S51 anteilig	47.873,92	5.512,72	53.386,64
Summe Steining ÖBB Querung	181.001,84	20.842,51	201.844,35
Stadgemeinde Steyregg			
LUW-LUW S49-S51 anteilig	72.492,56	7.921,91	80.414,47

Die Aufgliederung erfolgt nach vorläufigen, zum Teil anteilmäßigen Zuordnungen. Zwischen den einzelnen Abrechnungsabschnitten sind geringe Verschiebungen im Zuge der Endabrechnung möglich. Die Ermittlung der Aufgliederung der Vergabesummen ist dem Anhang zu entnehmen.

Vergabevorschlag:

Aufgrund des vorliegenden Berichtes wird von der Firma TB Rentenberger vorgeschlagen, die angebotenen Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten an die Firma HF Rohrtechnik, Kotzinastraße 4, 4030 Linz zu den Bedingungen des Angebotes vom 31.05.2022 zu vergeben. Die Aufteilung der Abrechnungssummen auf die verschiedenen Bauabschnitte und Kostenträger ist vertraglich festzulegen.

Die Auftragssummen sind netto, inkl. Lohn und Materialpreiserhöhungen Stand 10/2025 ohne 20 % MWSt ausgewiesen.

Weiters hat die Firma TB Rentenberger ein Abrechnungsvorschlag für die dafür erforderlichen Planungsleistungen gestellt. Diese belaufen sich auf € 26.946,- netto.

Antrag der Berichterstatterin:

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, die oben angeführten Aufträge zu vergeben.

Beratung:

Es erfolgen keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Ansuchens durch Erheben der Hand.

16) Allfälliges:

GR Renoldner: Zuletzt wurde über die Frist für die Vorlage der Amtsvorträge an die Fraktionen gesprochen. Es wurde vereinbart, dass sich die Verwaltung das anschaut.

AL Mazanek: Die Geschäftsordnung für Kollegialorgane sieht vor, dass die Unterlagen, einschließlich der Amtsvorträge, fünf Tage vor der Sitzung bereitgestellt werden müssen.

GR Krassay fragt nach, ob es möglich ist die Amtsvorträge trotzdem schon früher rauszuschicken?

Es besteht die Notwendigkeit, die Fristen für die Bereitstellung der Unterlagen zu optimieren, um eine frühzeitige Einsichtnahme durch die Fraktionen zu ermöglichen. Die Vorbereitung der Fraktions-sitzungen ist oft zeitlich eng, was die Effizienz der Besprechungen beeinträchtigt.

Die Bürgermeisterin und der Amtsleiter weisen auf den hohen administrativen Aufwand hin, insbesondere im Zusammenhang mit Besprechungen betreffend der Kinderbetreuungseinrichtungen, die viel Zeit in Anspruch nehmen. Die Abhängigkeit von externen Stellen und Behörden führt häufig zu Verzögerungen bei der Bereitstellung notwendiger Informationen und Unterlagen. Für die Budgeterstellung ist die Gemeinde auf rechtzeitige Informationen von der Bezirkshauptmannschaft und dem Land Oberösterreich angewiesen, was durch Personalmangel und unvollständige Daten erschwert wird.

GR Hofer: Wenn 23 Punkte noch nicht fertig sind, ist eh verständlich, aber wir haben heute 16 Punkte von denen vielleicht 10 bereits fertiggestellt sind.

Die Vorlage der fertiggestellten Punkte wird als Erleichterung für alle Beteiligten angesehen.

Es besteht Verständnis für die Abhängigkeiten der Gemeinden, jedoch wird die zeitnahe Bereitstellung der Informationen als wichtig erachtet.

GR Wöckinger: Vielleicht wäre es sinnvoll, so wie in der Gemeinde Langenstein, ein digitales System zu verwenden. Von der Gemdat wird dazu ein entsprechendes Programm angeboten.

Bürgermeisterin: Wir werden uns dazu in Langenstein erkundigen. Problematisch sind allerdings die zu erwartenden Kosten. Technische Ausstattung aller Gemeinderäte wird vorausgesetzt, um effektive Kommunikation zu gewährleisten.

GR Lichtenberger ersucht um Aufklärung zu dem Vorfall vom 10. Dezember bezüglich Wassermangel in Luftenberg.

Vizebürgermeister Kurz informiert über einen Rohrbruch an der Zuleitung zum Hochbehälter Heigl. Betroffen war ein großes Gebiet, das für ca. 2 Stunden ohne Wasser war.

Diskussion über die Verbesserung der Informationsweitergabe bei zukünftigen Vorfällen, insbesondere die Möglichkeit der Nutzung von Zivilschutz-SMS.

Allen Anwesenden wurden im Namen der Fraktionen frohe Weihnachten und ein guter Rutsch ins neue Jahr gewünscht. Die Zusammenarbeit im Jahr 2025 wurde als produktiv hervorgehoben. Es wurde der Wunsch geäußert, die Qualität der Kommunikation im kommenden Jahr aufrechtzuerhalten. Ein Hinweis auf die Veranstaltung am 27. Dezember (Punschstand der FPÖ beim Lehenwirt) wurde gegeben, um die Gemeinschaft zu stärken.

Von der Bürgermeisterin wurde die Wertschätzung für alle Beteiligten betont, insbesondere im Hinblick auf Frieden und Menschenrechte. Die Bedeutung von Bürgerdemokratie und sozialem Engagement wurde unterstrichen. Rückblick auf das vergangene Jahr und Ausblick auf 2026; Herausforderungen durch finanzielle Belastungen und steigende Beiträge wurden thematisiert. Dank an alle Beteiligten für den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen und die Setzung von Prioritäten zum Wohle der Bevölkerung. Diskussionen über Anträge und Projekte wurden als wichtig erachtet, um bessere Entscheidungen zu treffen; konstruktive Kritik soll die Arbeit nicht schmälern. Betonung der Notwendigkeit des Zusammenhalts in herausfordernden Zeiten; Rückblick auf erfolgreich bewältigte Krisen (Flüchtlingskrise 2015, Corona-Krise 2020, wirtschaftliche Krise).

Die Bürgermeisterin spricht großen Dank an die Mitarbeiter, insbesondere an den Amtsleiter und den Finanzleiter aus; Wünsche für besinnliche Feiertage und ein erfolgreiches neues Jahr 2026.